

Jugendordnung der Vereinsjugend TSC Blau-Gold Itzehoe e.V.

Die Jugend des TSC Blau-Gold Itzehoe e.V. hat sich in ihrer Jugendversammlung vom 11. April 2014, genehmigt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17. Mai 2014, die folgende Jugendordnung gegeben:

§ 1 Vereinsjugend

Die Vereinsjugend des TSC Blau-Gold Itzehoe e.V. umfasst alle jugendlichen Mitglieder des Vereins sowie deren gewählten Vertreter des Jugendausschusses. Jugendliche in diesem Sinne sind alle Mitglieder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Vereinsjugend ist für alle Aktivitäten, die die jugendlichen Mitglieder des Vereins betreffen, zuständig. Sie führt und verwaltet sich in Koordination mit dem Vereinsvorstand selbständig. Über die Verwendung ihrer Einnahmen sowie über die ihr vom Verein zufließenden Mittel entscheidet sie eigenständig.
- (2) Aufgaben der Vereinsjugend sind insbesondere:
 - die Förderung der Jugendarbeit im Verein,
 - die Heranführung von Jugendlichen an den Tanzsport und die Gewinnung neuer jugendlicher Mitglieder,
 - die Öffentlichkeitsarbeit, z.B. durch Auftritte und Aktionen,
 - den Kontakt der einzelnen Jugendgruppen untereinander zu fördern und ihnen die Möglichkeit zum Austausch zu geben.

§ 3 Organe

Organe der Vereinsjugend des TSC Blau-Gold Itzehoe e.V. sind:

- die Jugendversammlung,
- der Jugendausschuss.

§ 4 Jugendversammlung

- (1) Die Jugendversammlung umfasst alle jugendlichen Mitglieder, soweit sie das 7. Lebensjahr bereits vollendet haben, und die Mitglieder des Jugendausschusses. Mitglieder des Vorstandes des TSC Blau-Gold Itzehoe e.V. sowie sonstige Vertreter der Jugendarbeit im Verein haben das Recht, als Gast mit Rederecht an der Versammlung teilzunehmen.
- (2) Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der Vereinsjugend. Zu ihren Aufgaben zählen im Besonderen:
 - die Festlegung der Richtlinien für die Arbeit des Jugendausschusses,
 - die Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendausschusses,
 - die Wahl des Jugendausschusses.
- (3) Die ordentliche Jugendversammlung tritt einmal jährlich zusammen, in der Regel in der Zeit vom 1. März bis 30. April, spätestens jedoch drei Wochen vor der Mitgliederversammlung des TSC Blau-Gold Itzehoe e.V. Sie wird mindestens drei Wochen vorher vom Jugendwart unter Angabe einer Tagesordnung einberufen. Die Einladung zur Jugendversammlung erfolgt durch Aushang in den Clubräumen.
- (4) Eine außerordentliche Jugendversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der jugendlichen Mitglieder oder mindestens 20 Jugendliche dies unter Angabe einer Tagesordnung verlangen. Die Einberufungsfrist beträgt in diesem Fall 14 Tage.
- (5) Die Versammlungsleitung liegt beim Jugendwart. Jedes ordentliche Mitglied der Jugendversammlung hat eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.
- (6) Die Jugendversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgeblich. Ungültige Stimmen oder Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Beschlüsse, die die Jugendordnung ändern, bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (7) Die Beschlüsse der Jugendversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Jugendwart und dem Protokollführenden zu unterschreiben.

§ 5 Jugendausschuss

- (1) Der Jugendausschuss besteht aus fünf Mitgliedern:
 - dem Jugendwart,
 - dem Jugendsprecher,
 - drei Beisitzern.
- (2) Zum Jugendwart kann jedes Mitglied des TSC Blau-Gold Itzehoe e.V. gewählt werden, das das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (3) Als Jugendsprecher ist jedes Mitglied des TSC Blau-Gold Itzehoe e.V. wählbar, das das 16., aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat.
- (4) Zum Beisitzer kann jedes jugendliche Mitglied des TSC Blau-Gold Itzehoe e.V. gewählt werden, das das 14. Lebensjahr (aber noch nicht das 21. Lebensjahr) vollendet hat.
- (5) Die Mitglieder des Jugendausschusses werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Jugendwart und ein Beisitzer werden in Jahren mit gerader Jahreszahl gewählt, der Jugendsprecher und die anderen beiden Beisitzer in Jahren mit ungerader Jahreszahl. Die Jugendversammlung kann jederzeit ein Mitglied des Jugendausschusses abwählen. Der Jugendausschuss vertritt die Interessen der Vereinsjugend im Verein und, in Koordination mit dem Vereinsvorstand, auch nach außen. Er hat die von der Jugendversammlung gefassten Beschlüsse umzusetzen. Der Jugendausschuss setzt sich für die Mitbestimmung und Mitgestaltung der Vereinsjugend im TSC Blau-Gold Itzehoe e.V. ein. Die Sitzungen des Jugendausschusses werden vom Jugendwart einberufen. Seine Beschlüsse fasst der Jugendausschuss mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Jugendwarts. Eine Abstimmung kann auch schriftlich oder durch E-Mail erfolgen. Die Beschlüsse des Jugendausschusses sind zu dokumentieren.

§ 6 Jugendwart

- (1) Der Jugendwart vertritt die Vereinsjugend in allen Angelegenheiten nach außen hin. Er ist satzungsmäßiges Mitglied im Vorstand des TSC Blau-Gold Itzehoe e.V.
- (2) Als Vorsitzender des Jugendausschusses verteilt der Jugendwart alle zu erledigenden Aufgaben im Jugendausschuss und achtet auf deren Durchführung.

§ 7 Jugendsprecher

Der Jugendsprecher vertritt den Jugendwart und kümmert sich insbesondere um die Wünsche und Anregungen der Jugendlichen. Er nimmt beratend an den Vorstandssitzungen des TSC Blau-Gold Itzehoe e.V. teil.

§ 8 Beisitzer

Die Beisitzer unterstützen die Arbeit des Jugendausschusses. Für sie kann durch den Jugendausschuss ein eigenständiger Geschäftsbereich festgelegt werden.

§ 9 Bisherige Jugendordnung

Mit dieser Jugendordnung soll die Jugendarbeit auf eine neue Grundlage gestellt werden; gleichzeitig tritt die bisherige Jugendordnung außer Kraft.